

**2025/20/015**

Beschlussvorlage der Verwaltung  
**öffentlich**



## Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Dirk Lahser	<i>Datum:</i> 17.01.2025 <i>Verfasser:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	18.02.2025	Ö
Hauptausschuss (Anhörung)	20.02.2025	N
Stadtvertretung Kühlungsborn (Entscheidung)	27.02.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt die Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

### **Sachverhalt**

Am 9. Juni 2024 sind neben der Änderung der Kommunalverfassung vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) auch die Verordnung zur Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 24. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 239) und die zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (AmtsBl M-V S. 638) in Kraft getreten.

Inhaltlich dienen die Verordnungen und Normenkonkretisierungen hauptsächlich der näheren Ausgestaltung der im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung überarbeiteten Regelungen zu Geldanlagen. Diese stellen in § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 KV M-V im Vergleich zur vorherigen Bestimmung den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Des Weiteren ist der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie und deren Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben.

Der durch Artikel 1 der Änderungsverordnung neu in die Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) aufgenommene § 19a normiert auf der Grundlage einer Definition des Geldanlagebegriffs die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag sowie die Mindestinhalte der Anlagerichtlinie. Weiterführende Konkretisierungen und Interpretationen zu den Regelungen der §§ 56 Absatz 2 KV M-V, 19a GemKVO-Doppik sind Gegenstand der Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift. Mit dem Ziel, diejenigen kommunalen Körperschaften, die Geldanlagen tätigen können, beim Beschluss einer rechtskonformen Anlagerichtlinie zu unterstützen, wurde durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zudem eine Praxishilfe zur Verfügung gestellt.

Anhand dieser Vorgaben wurde die Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erarbeitet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja / Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- und Folgekosten)

€

Jährliche Folgekosten	€
Eigenanteil	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)	€
Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	€
Veranschlagung im Haushaltsplan	Nein / Ja, mit €
<ul style="list-style-type: none"> <li>Produktkonto</li> </ul>	

### Anlage/n

1	Entwurf Anlagerichtlinie Stadt Ostseebad Kühlungsborn (öffentlich)
---	--

# Richtlinie

**zur Regelung von Geldanlagen der  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
(Anlagerichtlinie)**





---

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalte .....	3
§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ .....	3
§ 3 Anlageziele.....	4
§ 4 Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen.....	4
§ 5 Zulässige Geldanlageprodukte .....	5
§ 6 Anforderungen an Kreditinstitute.....	6
§ 7 Einholung von Angeboten, Verfahren, Entscheidungskompetenzen .....	7
§ 8 Dokumentation, Überprüfung, Berichterstattung.....	8
§ 9 Inkrafttreten .....	8



## Präambel

Aufgrund des § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 19a der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik M-V) und des Rundschreibens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 02.07.2024 (Praxishilfe) erlässt die Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit Beschluss vom 27.02.2025 nachfolgende Anlagerichtlinie.

## § 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalte

- (1) Diese Anlagerichtlinie enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Geldanlagen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.
- (2) Die Anlagerichtlinie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik
  - die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
  - die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
  - das Verfahren für die Geldanlage und
  - die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

## § 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der GemKVO-Doppik M-V ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik M-V benötigter Finanzmittel.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik M-V sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. <sup>2</sup>Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Guthaben auf Kontokorrentkonten ebenso wie Bargeldbestände sind keine Geldanlagen, da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen. <sup>2</sup>Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.



### § 3 Anlageziele

- (1) <sup>1</sup>Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem
  1. Grundsatz der Sicherheit
  2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
  3. Grundsatz der Nachhaltigkeit
  4. Grundsatz der Rentabilität (einschließlich Werterhalt) anzulegen.  
<sup>2</sup>Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei eine hohe Priorität.
- (2) Erfüllen mehrere eingeholte Angebote gleichrangig die unter Absatz 1 genannten Kriterien, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.
- (3) <sup>1</sup>Es soll zu jeder Zeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Erträge erwirtschaftet werden, um laufende Finanzierungskosten so gering wie möglich zu halten und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge zu unterstützen.
- (4) Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko.

### § 4 Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen

- (1) <sup>1</sup>Bei Geldanlagen ist auf eine angemessene Streuung und Diversifizierung zu achten. <sup>2</sup>Durch die grundsätzlich vorzunehmende Verteilung der Geldanlagen auf unterschiedliche Institute (Streuung) und Produkte (Diversifizierung) wird deren Sicherheit nochmals erhöht, da bestehende Restrisiken der Geldanlage nicht bei einem einzelnen Institut oder durch die Auswahl nur eines Produkts kumulieren. <sup>3</sup>Der Begriff Institut bezieht sich dabei auf jede Einrichtung mit jeweils einer Einlagensicherung.
- (2) <sup>1</sup>Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut, das nicht den Regelungen des § 6 Absatz 2 Punkt a oder c unterliegt, ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 Euro zu begrenzen. <sup>2</sup>Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.
- (3) Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 5 ist der maximale Anlagebetrag, mit Ausnahme der Anlagen bei Kreditinstituten, die den Regelungen des § 6 Absatz 2 Punkt a oder c unterliegen, auf 1.500.000 Euro zu begrenzen.



---

## § 5 Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Grundstruktur des Anlageprodukts muss transparent und der Erhalt des Nominalwertes grundsätzlich gewährleistet sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik M-V) und zur GemKVO-Doppik M-V zulässig. <sup>2</sup>Dies sind:

a) Einlagen bei Kreditinstituten

Der Erhalt des Nominalwertes ist grundsätzlich Vertragsbestandteil.

Zu den Einlagen zählen

- Tagesgeld

Bei einer Tagesgeldanlage sind die angelegten Mittel täglich oder kurzfristig verfügbar. Die Verzinsung ist in der Regel variabel.

- Termingeld

Bei einer Termingeldanlage erfolgt die Geldanlage zu einem festen Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum. In Abhängigkeit von der Laufzeit werden Termingeldanlagen in Festgeld und Kündigungsgeld unterschieden. Bei einer Festgeldanlage erfolgt die Geldanlage für einen festgelegten Zeitraum, bei der Kündigungsgeldanlage wird eine Kündigungsfrist vereinbart.

- Sparbriefe

Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.

b) Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds

Der Erhalt des Nominalwertes ist bei diesen Fonds grundsätzlich gewährleistet. Geldmarktfonds investieren in Geldtitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit oder Laufzeit von höchstens 12 Monaten und hoher Bonität. Geldmarktnahe Fonds investieren mindestens zum überwiegenden Teil entsprechend und darüber hinaus in Wertpapiere mit etwas längerer Restlaufzeit.

c) Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung

Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung sind an einen Referenzzinssatz gebunden (beispielsweise an den EURIBOR). Die regelmäßigen Anpassungen des Zinsniveaus setzen der Planbarkeit der Zinserträge Grenzen.

Eine Anlage in Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung kommt in Betracht, wenn deren Emittent (Herausgeber) über eine sehr hohe Bonität verfügt und der Erhalt des Nominalwertes (bei Wertpapieren auch als Nennwert bezeichnet) gesichert ist. Auf Nummer 1.2.4 mit näheren Erläuterungen zu Bonitätsbewertungen wird verwiesen.



Zu Wertpapieren mit fester oder variabler Verzinsung zählen unter anderem Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Bankens-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds, wobei deren einzelne Anlagen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürften regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen.

- d) Bausparverträge sind zulässig, wenn sie zur Finanzierung eines konkreten in der Planung befindlichen Projektes dienen.
  - e) Nicht zulässig sind Anlageprodukte wie Aktien, Fonds mit Ausnahme der oben zu b) genannten Fonds, Derivate, Versicherungen, die biometrische Risiken von natürlichen Person wirtschaftlich absichern, Edelmetalle und sonstige Rohstoffe. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Sicherheit der Geldanlage nicht, da diese für die Gemeinde nicht vollständig einschätzbare oder beeinflussbare Risiken bis hin zum Totalverlust beinhalten und der Erhalt des Nominalwerts insoweit nicht gesichert ist. Gleiches gilt für Geldanlagen in Fremdwährungen.
- (3) Alle Anlagen erfolgen grundsätzlich in EURO.
- (4) Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

## § 6 Anforderungen an Kreditinstitute

- (1) Grundsätzlich können nur Kreditinstitute Berücksichtigung finden, die Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind bzw. einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen.
- (2) Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 u.a. auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:
  - a) Mitgliedsinstitute der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken), wobei als Rechtsträger des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) fungiert.
  - b) Mitgliedsbanken des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands VÖB (DKB AG, NordLB, KfW u.w.).
  - c) Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR.
- (3) Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden.





- (4) <sup>1</sup>Neue Einlagen von Kommunen sind bei privat geführten Kreditinstituten ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds dieser Institute geschützt. <sup>2</sup>Damit sind die Einlagen bei diesen Kreditinstituten grundsätzlich unsicherer geworden. <sup>3</sup>Gleichwohl ist eine Geldanlage nach § 19a Absatz 2 Nummer 3 GemKVO auch bei diesen Kreditinstituten möglich, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist. <sup>4</sup>Die EZB verwendet die Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen DBRS Morningstar, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating und Scope Ratings. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Einlagen bei Kreditinstituten mit Hauptsitz im Inland, die sich im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken befinden, bei inländischen, rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften ausländischer Kreditinstitute oder bei inländisch gelegenen Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), wenn diese über eine Banklizenz nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen.
- (5) <sup>1</sup>Europäische Kreditinstitute mit Sitz im EWR, die über Zweigstellen oder vertraglich gebundene Vermittler im Inland tätig sind, unterliegen weitgehend dem Herkunftslandprinzip beziehungsweise der Heimatlandkontrolle. <sup>2</sup>Eine Geldanlage bei diesen Banken gilt daher mit der Maßgabe, dass zusätzlich die jeweiligen landesseitigen Rahmenbedingungen zu ermitteln und die Stabilität des dortigen Bankenmarktes in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen sind.
- (6) <sup>1</sup>Unabhängig vom Rating sind Geldanlagen bei einem Kreditinstitut, gegen die die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, die EZB oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat, unzulässig.

## **§ 7 Einholung von Angeboten, Verfahren, Entscheidungskompetenzen**

- (1) Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Gemeindekasse nach Maßgabe des § 5 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 6 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.
- (3) Unter diesen Angeboten, die das Kriterium der höchstmöglichen Sicherheit erfüllen müssen, soll das Angebot ausgewählt werden, das den höchstmöglichen Ertrag sichert.
- (4) <sup>1</sup>In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren einzubeziehen. <sup>2</sup>Der höchstmögliche Ertrag wird auch dann erzielt, wenn die angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage den Ertrag mindert.



- (5) <sup>1</sup>Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Auf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Anlageentscheidung vorzuschlagen. <sup>3</sup>Auf Grundlage der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt es der Stadtkasse, die Geldanlage vorzunehmen.

## § 8 Dokumentation, Überprüfung, Berichterstattung

- (1) <sup>1</sup>Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. <sup>2</sup>Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen. <sup>2</sup>Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren. <sup>3</sup>Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
- Vertragspartner (Kreditinstitut)
  - Geldanlageprodukt
  - Valuta
  - Zins
  - Laufzeit
  - Rating und Besicherung (abhängig davon, ob diese Produkte aufgenommen oder ausgeschlossen werden)
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.
- (5) Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom ..... erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom ..... erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, ...

.....

Olivia Arndt  
Bürgermeisterin